



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Oberzolldirektion  
Sektion LSVa ausländische Fahrzeuge  
Monbijoustrasse 91  
3003 Bern

lsvaausland@evz.ademin.ch

Luzern, 26. September 2017

Protokoll-Nr.: 1047

**Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) samt Erläuterungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Vorlage nichts einzuwenden haben und verweisen auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Robert Küng  
Regierungsrat

Beilage:  
- Fragebogen

## Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:  Partei:  Verband, Organisation:  Übrige:

Name:

**Regierungsrat des Kantons Luzern,  
vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Adresse:

**Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern**

## Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup> über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992<sup>2</sup> über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

[lsvaausland@ezv.admin.ch](mailto:lsvaausland@ezv.admin.ch)

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

---

<sup>1</sup> SR 641.207.1

<sup>2</sup> SR 642.124